

[M14] Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2014; Vorlage Nr. 2165.15 (Laufnummer 14568)

Polizeigesetz (Polizeiliche Massnahmen)

Änderung vom 30. Januar 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **512.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Polizeigesetz vom 30. November 2006²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Geht eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder Gegenstand aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder den Gegenstand sowie gegen diejenige Person, welche die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über das Tier oder den Gegenstand hat.

§ 10b (neu)

Observation

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [512.1](#)

¹ Die Polizei kann zur Informationsbeschaffung, zum Schutz von Personen, Tieren und Gegenständen sowie zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen oder Vergehen öffentliche und allgemein zugängliche Orte offen oder verdeckt überwachen, wenn andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.

² Sie kann dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen voraussichtlich begangen werden sollen oder es zur Abwehr drohender Gefahren geeignet und erforderlich ist.

³ Hat die Observation insgesamt dreissig Tage gedauert, bedarf deren Fortsetzung der vorgängigen Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

§ 10c (neu)

Überwachung ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Polizei kann für eine Notsuche oder für eine Suche nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁾ anordnen.

² Überwachungsanordnungen der Polizei sind durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Im Übrigen gelten die Art. 269 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾ sinngemäss.

³ Gegen Überwachungsanordnungen sowie Kostenverfügungen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

§ 10d (neu)

Vertrauliche Quellen

¹ Zur Informationsbeschaffung kann die Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen unter Zusicherung der Vertraulichkeit einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, die der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 11 Abs. 1

¹ Die Polizei kann eine Person kontrollieren, um

- c) **(geändert)** Gegenstände, die sich in deren Gewahrsam befinden, kurz zu kontrollieren.

¹⁾ SR [780.1](#)

²⁾ SR [312.0](#)

§ 19 Abs. 1

¹ Die Polizei kann eine Person auch ohne ihre Einwilligung durchsuchen oder durchsuchen lassen, wenn

- b) **(geändert)** begründeter Verdacht besteht, dass diese Person Gegenstände in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;

Titel nach § 20 (geändert)

2.2.4. Erkennungsdienstliche Erfassung

§ 21 Abs. 1

¹ Die Polizei kann eine Person ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erkennungsdienstlich erfassen,

- c) **(geändert)** die sich in Auslieferungs- oder in ausländerrechtlicher Administrativhaft befindet oder gegen die ein Einreiseverbot besteht, sofern keine aktuellen erkennungsdienstlichen Unterlagen verfügbar sind.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Erkennungsdienstliche Mittel sind:

- a) **(geändert)** Abnahme von Abdrücken von Körperteilen;
- d) *Aufgehoben.*
- e) **(geändert)** Schrift- und Sprachproben;
- f) **(geändert)** Messungen;
- g) **(geändert)** Abnahme und Auswertung (Erstellung von DNA-Profilen) von Haar- und Speichelproben sowie Wangenschleimhautabstrichen oder anderen geeigneten biologischen Materialien je im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften¹⁾.

² Der Regierungsrat kann weitere Mittel der erkennungsdienstlichen Erfassung für zulässig erklären, soweit es sich um eine neue Technik von grossem erkennungsdienstlichem Nutzen handelt.

¹⁾ DNA-Profil-Gesetz (SR [363](#)); DNA-Profil-Verordnung (SR [363.1](#))

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen und Personengruppen sowie deren Äußerungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Gegenstände kommen.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Betreten und Durchsuchen nicht allgemein zugänglicher Räumlichkeiten (Überschrift geändert)

¹ Die Polizei kann nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten auch ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn

- a) **(neu)** dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person notwendig ist;
- b) **(neu)** dies zum Schutz von Tieren und wertvollen Gegenständen notwendig ist;
- c) **(neu)** der dringende Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- d) **(neu)** der dringende Verdacht besteht, dass die berechnigte Person gestorben ist.

² Soweit es die Umstände zulassen, betritt und durchsucht die Polizei die nicht allgemein zugänglichen Räumlichkeiten in Anwesenheit der berechtigten Person. Ist diese abwesend, ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen.

³ Die Polizei informiert die berechnigte Person oder ihre Vertretung über den Grund der Durchsuchung, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

Titel nach § 26 (geändert)

2.2.5. Sicherstellung von Tieren und Gegenständen

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Polizei kann Tiere und Gegenstände sicherstellen, um

- a) **(neu)** eine Straftat zu verhindern;
- b) **(neu)** eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder eine eingetretene Störung zu beseitigen;
- c) **(neu)** die Eigentumsverhältnisse zu klären.

² Die Polizei teilt der Person, bei der das Tier oder der Gegenstand sichergestellt wird, mit einer Verfügung unverzüglich den Grund der Sicherstellung mit.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Herausgabe, Weitergabe (Überschrift geändert)

¹ Das Tier oder der Gegenstand wird der Person herausgegeben, bei der es bzw. er sichergestellt wurde,

- a) **(neu)** sobald die Gründe für die Sicherstellung weggefallen;
- b) **(neu)** und die Kosten gemäss § 30 Abs. 1 dieses Gesetzes bezahlt sind. Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes.

² Wurde das Tier oder der Gegenstand nicht bei einer bestimmten Person sichergestellt, ist die berechtigte Person nicht bekannt oder verweigert sie die Rücknahme, kann die Polizei das Tier oder den Gegenstand der Gemeinde weitergeben, auf deren Gebiet die Sicherstellung erfolgte.

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verwertung (Überschrift geändert)

¹ Die Polizei kann ein sichergestelltes Tier oder einen sichergestellten Gegenstand verwerten oder verwerten lassen, wenn

- a) **(neu)** niemand Anspruch auf das Tier oder den Gegenstand erhebt;
- b) **(neu)** die berechtigte Person das Tier oder den Gegenstand trotz Aufforderung nicht innert angemessener Frist abholt;
- c) **(neu)** die Kosten gemäss § 30 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht bezahlt sind oder die Regelung nach § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Anwendung gelangte;
- d) **(neu)** das Tier oder der Gegenstand rasch an Wert verliert;
- e) **(neu)** der Unterhalt und die Pflege des Tiers oder die Aufbewahrung des Gegenstands mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sind.

² Resultiert aus der Verwertung ein Erlös, ist dieser der berechtigten Person nach Abzug der Kosten gemäss § 30 dieses Gesetzes herauszugeben, sofern sie ihn innert fünf Jahren verlangt; andernfalls fällt er in die Staatskasse.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 29a (neu)

Tötung des Tiers, Vernichtung des Gegenstands

[Geschäftsnummer]

¹ Die Polizei kann ein sichergestelltes Tier töten bzw. töten lassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

² Die Polizei kann einen sichergestellten Gegenstand unverzüglich vernichten, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Weitergabe an die zuständige Gemeinde zwar erfüllt sind, der Gegenstand aber bereits wertlos ist;
- b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Polizei auferlegt die Kosten der Sicherstellung, des Unterhalts des Tiers oder der Aufbewahrung des Gegenstands, der Verwertung, der Tötung eines Tiers oder der Vernichtung eines Gegenstands derjenigen Person, der das Tier oder der Gegenstand herausgegeben wird bzw. herausgegeben werden könnte.

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere oder Gegenstände anwenden und geeignete Hilfsmittel und Waffen einsetzen.

§ 35 Abs. 1

¹ Die Polizei kann eine Person fesseln, wenn diese

- b) (**geändert**) den begründeten Verdacht erweckt, sie werde Menschen angreifen oder Tieren oder Gegenständen Schaden zufügen;

§ 36 Abs. 4 (geändert)

⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Gegenstände eingesetzt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 30. Januar 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...